

ProjectPlant GmbH- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen, IT-Produkte, IT-Dienstleistungen und Softwareentwicklungen

1

Anwendungsbereich

Die ProjectPlant GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) erbringt für Vertragspartner (im folgenden „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt) Dienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Beratungs- und sonstigen Dienstverträge von ProjectPlant Anwendung. Entgegenstehende Lizenzbedingungen des Kunden werden ausdrücklich zurückgewiesen.

Alle Angebote verstehen sich frei bleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer eine Bestellung schriftlich bestätigt, der Auftraggeber ein Angebot unterzeichnet und zurücksendet oder ein gesonderter Vertrag geschlossen wird.

Leistungsgegenstand / Leistungsbeschreibung

Der Auftraggeber verpflichtet sich die in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Vertrags genannten Leistungen zu erbringen.

Leistungsgegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Mitwirkung, Unterstützung, Beratungs- und Consulting. Entwicklungs- oder Schulungstätigkeit. Erstellt ProjectPlant Berichte oder Dokumentationen, so stellen diese keine amtlichen Gutachten dar, sondern geben den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

Bei Softwareentwicklungs-Produkten erwirbt der Kunde mit der Zahlung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte Recht auf Nutzung der Programme. Das Urheberrecht und sämtliche sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechte verbleiben bei der ProjectPlant GmbH oder ihren Lizenzgebern.

Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

3.1 ProjectPlant wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Kunden beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Datenverarbeitung erbringen.

3.2 Über die Gespräche zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von jeweils einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter benannten Person oder Parteien unterzeichnet werden.

3.3 ProjectPlant kann zur Ausführung der Leistungen selbstständige Unterauftragnehmer einsetzen, wobei sie dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

Mitarbeiterqualifikation / Weisungsrecht

4.1 ProjectPlant entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen

4.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch ProjectPlant festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Kunden erfolgt, ist allein ProjectPlant seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von ProjectPlant werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Software-Systeme in Abstimmung mit den Anforderungen von ProjectPlant zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Ort des Kunden erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.ä.).

5.2 Der Kunde unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftragnehmers dies erfordern.

5.3

Als ständigen Ansprechpartner benennt der Kunde einen Projektleiter als vertretungsberechtigte Person, die für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, sämtliche Kontakte beschafft und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.

5.4 Der Kunde unterstützt ProjectPlant in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.

5.5 ProjectPlant wirkt bei der Festlegung und Durchsetzung der Regelungen für Projektmanagement, Projektorganisation (Instanzen) und Projektadministration (Dokumente, Protokolle) mit.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Dienstleistung sofort nach Bereitstellung oder Veröffentlichung auf Mängel zu prüfen. Etwaige offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Dienstleistung schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen. Danach gelten die Leistungen als mängelfrei angenommen.

Termine, Verzug des Kunden, Höhere Gewalt

6.1 ProjectPlant erbringt die Leistungen zu den mit dem Kunden im Einzelfall vereinbarten Terminen oder innerhalb der festgelegten Leistungszeiträume. Von ProjectPlant nicht zu vertretende Leistungshindernisse oder Leistungserschwernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeiträume.

6.2 Soweit der Kunde Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er Pflichten gem. Ziffer 5 trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungs-terminen und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens ProjectPlant. Die dadurch entstehenden Warte-/Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit ProjectPlant die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

6.3 Ist ein Termin vereinbart, zu dem eine Leistung zu erbringen ist und kann dieser Termin durch ProjectPlant aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegen ProjectPlant aus dieser Terminverzögerung. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung sowie Tod oder längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters von ProjectPlant. Die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den zuvor genannten Gründen bei Unterauftragnehmern von ProjectPlant ein, gilt diese Regelung entsprechend.

Änderungsverfahren

7.1 Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

7.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird ProjectPlant innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen. Werktage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. Es gelten die Feiertage des Bundeslandes, in dem ProjectPlant seinen Sitz hat.

7.3 Der Kunde hat innerhalb einer weiteren Frist von fünf Werktagen ProjectPlant schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

7.4 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch ProjectPlant wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

7.5 Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann ProjectPlant den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

7.6 Solange die Zustimmung durch den Kunden nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Kunden ganz oder teilweise unterbrochen.

Nutzungsrechte

An den im Rahmen dieser Vereinbarung übergebenen Arbeitsergebnissen räumt ProjectPlant dem Kunden das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und nicht übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung ein. Der Kunde erhält keine Nutzungsrechte an den von ProjectPlant entwickelten und eingesetzten Verfahren und Entwicklungstools. Bei Softwareentwicklungsprodukten darf der Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen für Dritte anfertigen. Dritte, sind alle außer dem Auftraggeber. Verstößt der Auftraggeber hiergegen, so hat er für jeden einzelnen Fall an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe der vollen einmaligen Nutzungsgebühr für das betroffene Programm zu zahlen, es sei denn. Ihm gelänge der Nachweis, dem Auftragnehmer sei hierdurch lediglich ein geringer Schaden entstanden. Die Nutzungsgebühr ist das Entgelt des geschlossenen Vertrags für die Softwareentwicklungsarbeiten.

Vergütung

9.1 Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß der vereinbarten Preise und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot der von ProjectPlant aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt.

9.2 Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltskosten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von ProjectPlant, Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

9.3 Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei ProjectPlant üblichen Tätigkeitsnachweisen. Der Kunde kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.

9.4 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

9.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ProjectPlant ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht möglich.

9.7 Etwaige angegebene Aufwandsschätzungen oder sonstige Preisinformationen und daraus ableitbare Preisvolumen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach besten Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfangs. Stellt ProjectPlant im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenansätze bzw. Preisvolumen überschritten werden, wird sie den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Die Überschreitung der Mengenansätze bzw. Preisvolumen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden.

9.8 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die ProjectPlant nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte- /Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit ProjectPlant die von Warte- /Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

Abwerbeverbot

Während der Vertragsdauer sowie sechs Monate nach Vertragsbeendigung unterlassen es die Vertragsparteien, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei aktiv abzuwerben.

Geheimhaltung

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln.

11.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nicht vertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits von der Offenbarung in rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder (iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

Gewerbliche Schutzrechte

Soweit vorstehend nicht abweichend bestimmt, übernimmt ProjectPlant im Rahmen von Dienstleistungsverträgen keine Haftung für das jeweilige, vom Kunden angestrebte Leistungsergebnis, insbesondere nicht dafür, dass dieses frei von Schutzrechten Dritter ist oder nicht verletzt. Die Fehlerfreiheit und Nutzbarkeit des jeweiligen Leistungsergebnisses obliegt dem Kunden.

Haftung und Schadensersatz

13.1 ProjectPlant haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.

13.2 Soweit es gesetzlich zulässig ist, haftet der Auftragnehmer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Die Haftungshöchstsumme ist darüber hinaus begrenzt auf die Höhe des im Vertrag festgelegten Entgelts.

13.3 Im Übrigen haftet ProjectPlant nur für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Software typisch und vorhersehbar sind. Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktsrechtsverstoßes.

13.4 In einem derartigen Fall gem. Absatz 3 ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe der nach diesem Vertrag bezahlten Vergütung begrenzt.

13.5 Vorbehalten des Absatzes 1, haftet ProjectPlant für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenentsprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüber hinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.

13.6 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren soweit keine kürzere Frist vereinbart ist und vorbehaltlich von Absatz 1 in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

13.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ProjectPlant.

13.8 Der Kunde ist verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Regeln, insbesondere unter Einhaltung des TDG und des MDSTV vorgeschriebene Angaben zu machen.

13.9 Zusätzliche Bestimmungen für Kaufleute

Die Haftung für Schäden jeglicher Art, insbesondere für Folge- und Begleitschäden, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Auftraggeber haftet insbesondere nicht auf Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, Produkthaftungspflicht, Schadensersatz im Rahmen der Mängelgewährleistung und aus Verzug sowie auf Ersatz mittelbarer/indirekter Schäden und Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden auf unserem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung von Hauptpflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen. Zu ersetzen sind in jedem Falle nur solche Schäden, die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft auftragen.

Kündigung

14.1 Der Vertrag kann beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Falls der Kunde den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt und ProjectPlant die Kündigung akzeptiert oder falls ProjectPlant aus wichtigem vom Kunden zu vertretenden Grund kündigt, behält ProjectPlant den vollen, für das komplette Projekt noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch, gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

14.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum der ProjectPlant GmbH. Veräußert der Kunden Eigentumsvorbehaltsware der ProjectPlant GmbH, so hat er den Eigentumsvorbehalt weiterzuleiten. Zugriffe Dritter auf Eigentumsvorbehaltsware der ProjectPlant GmbH hat der Kunde unverzüglich zu melden. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen u. ä. Der Eigentumsvorbehaltsware sind nur mit vorheriger Zustimmung der ProjectPlant GmbH zulässig. Leistet der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, nach Mahnung nicht sofort Zahlung, so hat er die Eigentumsvorbehaltsware der ProjectPlant GmbH herauszugeben. Die Rücknahmekosten trägt der Kunde.

Schlussbestimmungen

16.1 Der jeweilige Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ProjectPlant GmbH enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei den ProjectPlant hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

16.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind.

16.3 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

16.4 Sollten Teile des jeweiligen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechts beständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

16.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter. Erfüllungsort für alle von ProjectPlant geschuldeten Leistungen ist Karlsruhe.

16.6 Gerichtsstand für alle im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages entstehenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

Diese AGB sind ab dem 1. Januar 2016 gültig.

ProjectPlant GmbH
Zunftstr. 11
76227 Karlsruhe
Deutschland

Tel.: +49 721 27663-00
Fax: +49 721 27663-29

info@projectplant.de
<http://www.projectplant.de>